

12. *fordert* ebenso die Staaten und alle Konfliktparteien *auf*, im Rahmen des Möglichen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Personen, die Schutz und Hilfe benötigen, unparteiisch, in Sicherheit und rechtzeitig Zugang zu humanitären Diensten haben;

13. *anerkennt* die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin und dem Beauftragten des Generalsekretärs zugunsten der Binnenvertriebenen in Ausübung seines Mandats und anerkennt die Wichtigkeit ihrer engen Zusammenarbeit sowie der Kooperation mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auf dem Gebiet der Verhütung, des Schutzes, der humanitären Hilfe und der Suche nach Lösungen;

14. *legt* der Hohen Kommissarin *nahe*, den Koordinator für Nothilfe auch weiterhin bei seiner Koordinierungsaufgabe zu unterstützen, insbesondere in großen und komplexen Notsituationen;

15. *unterstreicht*, daß das System der Vereinten Nationen weitere Fortschritte machen muß, was die Frage des kohärenten und synergiebewußten Herangehens an Aktivitäten auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung, insbesondere in denjenigen Ländern angeht, in die die Flüchtlinge freiwillig zurückkehren, und fordert den Wirtschafts- und Sozialrat auf, den komplementären Charakter der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen daraufhin zu überprüfen;

16. *betont*, daß insbesondere in komplexen Notsituationen, die humanitäre und Friedenssicherungseinsätze mit einschließen, die Achtung vor der Schutzfunktion des Amtes des Hohen Kommissars gewährleistet und der unparteiische und rein humanitäre Charakter seiner Tätigkeit erhalten werden muß;

17. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Sicherheit der Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars und anderer Hilfsorganisationen durch Verhältnisse in einer Reihe von Ländern und Regionen ernsthaft gefährdet wird, beklagt die Verluste an Menschenleben unter dem Personal, fordert nachdrücklich dazu auf, die von der Hohen Kommissarin sowie in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat im Hinblick auf die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals ergriffenen Initiativen zu unterstützen, insbesondere durch die Erwägung neuer Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit dieses Personals, und fordert die Staaten und alle Konfliktparteien auf, alles zu tun, um die Sicherheit des internationalen Personals und der Ortskräfte zu gewährleisten, die in den betreffenden Ländern humanitäre Tätigkeiten durchführen;

18. *fordert* die Hohe Kommissarin, die Regierungen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Schutz- und Hilfsbedürfnissen von Flüchtlingskindern, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen, gerecht zu werden, und fordert die Staaten auf, die Sicherheit von Flüchtlingskindern zu gewährleisten und sicherzustellen, daß sie nicht von militärischen oder anderen bewaffneten Gruppen angeworben werden;

19. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, weiterhin Initiativen zugunsten von Flüchtlingsfrauen auf dem Gebiet der Ausbildung für Führungs- und Fachaufgaben, der Aufklärung über

ihre Rechte sowie der Bildung und insbesondere auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit zu ergreifen und dabei die verschiedenen religiösen und ethischen Wertvorstellungen und die kulturelle Vielfalt der Flüchtlinge in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Menschenrechten voll zu achten;

20. *fordert* die Staaten *auf*, der Hohen Kommissarin dabei behilflich zu sein, den ihr nach Resolution 3274 (XXIX) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1974 übertragenen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Verringerung der Staatenlosigkeit, namentlich auch der Förderung des Beitritts zu den internationalen Rechtsakten über die Staatenlosigkeit und ihrer vollinhaltlichen Durchführung, nachzukommen;

21. *stellt fest*, daß zwischen der Gewährleistung der Menschenrechte und der Verhütung von Flüchtlingssituationen ein Zusammenhang besteht, und begrüßt die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihre ständige Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und der Menschenrechtskommission;

22. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, in die Programme des Amtes des Hohen Kommissars Umweltgesichtspunkte aufzunehmen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, die über lange Zeit hinweg Flüchtlinge eine Bleibe geboten haben, in Anbetracht der Auswirkungen, die die Präsenz der großen Anzahl von unter der Obhut der Hohen Kommissarin stehenden Flüchtlingen und Vertriebenen auf die Umwelt hat;

23. *begrüßt* die Anstrengungen, die namentlich im Rahmen des Verfahrens "Partnerschaft in Aktion" zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, dem Amt des Hohen Kommissars und den nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, Regierungen und das Amt des Hohen Kommissars, Bereiche für eine weitere Zusammenarbeit zu benennen;

24. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber *auf*, Beiträge zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars zu leisten und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zunehmenden Bedürfnisse großer Flüchtlingsgruppen auf die Aufnahmeländer und der Notwendigkeit, die Anzahl der Geber zu erhöhen und eine bessere Lastenteilung unter den Gebern zu erzielen, dabei behilflich zu sein, rechtzeitig zusätzliche Einnahmen aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen entsprochen wird.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/170. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/106 vom 16. Dezember 1992 und die anderen einschlägigen Resolutio-

nen¹⁰⁰ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹ und den früheren Berichten¹⁰² mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen,

feststellend, daß eine Reihe von Regierungen ihre Stellungnahmen zu den genannten Resolutionen bislang noch nicht vorgelegt haben,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *fordert* die Regierungen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär, soweit nicht bereits geschehen, ihre Stellungnahmen und Auffassungen in bezug auf die Förderung der neuen internationalen humanitären Ordnung zu übermitteln;

3. *ersucht* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und fachliche Stellungnahmen zu den sie betreffenden humanitären Fragen in ihren eigenen Ländern zur Verfügung zu stellen, damit mögliche Bereiche für ein künftiges Tätigwerden aufgezeigt werden können;

4. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen und weiter auszubauen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen sowie mit den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen auch weiterhin Verbindung zu wahren, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die von ihnen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Frage einer neuen internationalen humanitären Ordnung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung erneut zu prüfen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/171. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1994/235 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1994 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

¹⁰⁰ Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/129 und 43/130 vom 8. Dezember 1988 sowie 45/101 und 45/102 vom 14. Dezember 1990.

¹⁰¹ A/49/577 und Korr.1.

¹⁰² A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524 und A/47/352.

sowie Kenntnis nehmend von den Verbalnoten des Ständigen Vertreters Bangladeschs bei den Vereinten Nationen vom 28. Juni 1993¹⁰³, der Ständigen Vertretung der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 23. Dezember 1993¹⁰⁴ und des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen vom 28. Dezember 1993¹⁰⁵ an den Generalsekretär betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von siebenundvierzig auf fünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die drei zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 1995 zu wählen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/172. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung¹⁰⁶ und des Berichts¹⁰⁷ des Generalsekretärs sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁰⁸,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

ingedenk dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

in Anbetracht dessen, daß die beste Lösung für die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen letztlich die Rückkehr und die Wiedervereinigung mit ihren Familien ist,

mit Genugtuung feststellend, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 überarbeitete Richtlinien für Flüchtlingskinder herausgegeben hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, namentlich Flüchtlingskindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend den Schutz von minderjährigen Flüchtlingen, die in der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ sowie dem Abkommen von 1951⁹⁸ und dem Protokoll von 1967⁹⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthalten sind,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und unterstreicht die Notwendigkeit ihrer frühzeitigen Erfassung sowie recht-

¹⁰³ E/1994/7.

¹⁰⁴ E/1994/8.

¹⁰⁵ E/1994/9.

¹⁰⁶ A/49/411.

¹⁰⁷ A/49/643.

¹⁰⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/49/12 und Add.1); und ebd., Beilage 12A (A/49/12/Add.1).